

B u c h r e z e n s i o n

Hauke Brettel/Hendrik Schneider, Wirtschaftsstrafrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, 302 S., € 26,-

Das ambitionierte Ziel, auf rund 300 Seiten das Wirtschaftsstrafrecht darzustellen, ist eine große Herausforderung, die, um das Fazit voranzustellen, den beiden Autoren *Schneider* und *Brettel* gelungen ist. Im Vorwort des Lehrbuches findet sich das selbsterklärte Ziel, den Studierenden der Rechtswissenschaft Grundlagenwissen im Wirtschaftsstrafrecht zu vermitteln. Dabei soll der Blick für die Zusammenhänge geschärft werden, damit der Studierende darauf vorbereitet wird, auch unbekannte Fälle zu bewältigen. Hierfür unterteilen die *Verf.* ihr Lehrbuch in vier Abschnitte.

Den Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts ist der erste Abschnitt des Lehrbuches gewidmet. Hier werden der Begriff des Wirtschaftsstrafrechts sowie die historischen und kriminologische Grundlagen beleuchtet. Hierdurch gelingt es den *Verf.* auch, den Bogen zur „Wirtschaftskriminologie“ zu schlagen, der regelmäßig eine eigene Lehrveranstaltung im Schwerpunktbereich Wirtschaftsstrafrecht gewidmet ist. Daran schließen sich im zweiten Abschnitt Ausführungen zum „Allgemeinen Teil“ des Wirtschaftsstrafrechts an. In diesem Kapitel befassen sich die *Verf.* insbesondere mit den besonderen Charakteristika rechtlicher Vorgaben und erläutern die Relevanz von Blankettnormen sowie die Verwendung von Sonder- und Gefährdungsdelikten. Zudem werden die Grundprinzipien strafrechtlicher Zurechnung und die Strafbarkeit wegen Unterlassens erläutert, um im Anschluss die Dogmatik der Irrtümer vor dem Hintergrund des Wirtschaftsstrafrechts zu beleuchten. Im dritten Abschnitt werden die Teilbereiche des materiellen Wirtschaftsstrafrechts behandelt. Dabei orientieren sich die *Verf.* an sechs Unterteilungen: Betrug (I.), betrugsnahe Delikte (II.), Untreue (III.), Korruptionsdelikte (IV.), Delikte gegen den Wettbewerb sowie die Verletzung gewerblicher Schutzrechte (V.) und das Kartellbußgeldrecht (VI.). Im Anschluss daran widmen sich die *Verf.* in einem vierten Abschnitt dem Thema Compliance aus Unternehmensperspektive. Dieses Thema findet sich in dieser pointierten Weise bislang selten in anderen Lehrbüchern und doch rundet es das Thema Wirtschaftsstrafrecht in gut aufbereiteter Form ab.

Die kurze Inhaltsdarstellung zeigt, dass das Buch lediglich sechs Themenkomplexe aufgreift und jene in kompakter Kürze behandelt. Die Studierenden des Schwerpunkts Wirtschaftsstrafrecht bringen regelmäßig Vorkenntnisse im Strafrecht mit. Hierdurch eröffnen sich Spielräume, einige Themen in kompakterer Form zu behandeln. Allerdings führt dies auch dazu, dass mitunter relevante Aspekte gar nicht aufgegriffen werden, die durchaus für das Wirtschaftsstrafrecht von Belang sind. Weitgehend unerwähnt bleibt zum Beispiel der sog. Dreiecksbetrug im Rahmen des § 263 StGB. Zwischen den Zeilen wird einige Male von der Befugnis gesprochen, über fremdes Vermögen zu verfügen. Eine ausdrückliche Darstellung der hierzu vertretenen Ansätze fehlt indes und auch im Inhaltsverzeichnis findet sich kein Hinweis hierauf. Ein ganz ähnlicher Befund gilt für europarechtliche Ausführungen im

Allgemeinen Teil. Hier wären neben der im Lehrbuch erwähnten nationalen Dimension der Fortentwicklung des Wirtschaftsstrafrechts Hinweise wünschenswert, inwieweit auch das Europäische Recht geeignet ist, Einfluss auf das nationale Wirtschaftsrecht zu nehmen. Dies gilt umso mehr, wird im Bereich des Wettbewerbsrechts auf Regelungen zum AEUV Bezug genommen. Auch im Abschnitt zu den materiellen Aspekten des Wirtschaftsstrafrechts ließe sich überlegen, ob man den Kanon der sechs Deliktgruppen erweitert. Für eine kommende Neuauflage wäre es daher wünschenswert, wenn die *Verf.* sich dazu entschließen könnten, zumindest die Insolvenzdelikte, Straftaten nach dem Außenwirtschaftsrecht und des Arbeitsstrafrechts aufzunehmen, da diese trotz der Vielfalt in Betracht kommender Wirtschaftsstraftaten eine gewisse Häufigkeit in den Vorlesungsplänen einnehmen. Auch ließe sich so mehr noch im Abschnitt „Compliance“ der Bezug zu den vorangegangenen Kapiteln herstellen, indem man beispielsweise die Relevanz von Compliance-Systemen für sanktionsbefreiende Selbstanzeigen (§ 22 Abs. 4 AWG) und eine hieraus resultierende gegebenenfalls mildere Strafzumessung (Bezug zum AT) erörtert.

Diese inhaltlichen Punkte sind indes nicht geeignet, den positiven Gesamteindruck des Lehrbuches zu trüben. Das Lehrbuch liest sich flüssig und kommt dennoch ohne große „Schnörkel“ aus. Es ist Teil einer Lehrbuchreihe, die alle weitgehend dem gleichen didaktischen Konzept folgen und das sich auch bei diesem Werk bewährt. Anhand eingängiger Beispiele werden Themenkomplexe griffig erläutert und sodann die für den Tatbestand maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen erarbeitet und relevante Definitionen unterlegt. Sehr angenehm und für die Reihe charakteristisch ist zudem bei Meinungsverschiedenheiten die Unterscheidung der Ansichten von Literatur und Rechtsprechung. Hierdurch wird das Lehrbuch für den schnellen Überblick auch für den Referendar interessant, da sich außerdem in den Fußnoten regelmäßig Verweise auf den in den meisten Bundesländern zulässigen Kommentar finden lassen und so eine gute Vorbereitung ermöglicht. Ein guter Abschluss zu jedem Kapitel sind die Wiederholungsfragen, die eine kritische Überprüfung des gelesenen Stoffes ermöglicht.

Ein weiterer Pluspunkt sind die zahlreichen Schaubilder und Tabellen. Diese sehr eingängige Darstellungsform ist geeignet, dem Leser komplexe Zusammenhänge zu erläutern, die jener auf diese Weise regelmäßig besser im Gedächtnis behält. Bereichert wird das Lehrbuch außerdem um einen sich am Ende des Buches befindlichen Definitionskatalog. Auch hier bleibt das Buch seinen gesetzten Zielen treu. Aufgegriffen werden nur die Definitionen von Tatbeständen, die der Studierende regelmäßig noch nicht im Kernstrafrecht kennengelernt hat. Vielleicht kann ebenso für die Zweitaufgabe überdacht werden, ob man den Fußnotenapparat bzw. die Lesetipps zur Vertiefung um Zeitschriftenfundstellen für Falllösungen erweitert. Hierdurch ließe sich die Vorbereitung für die Klausuren im Schwerpunktbereich verbessern.

Das Fazit fällt, wie eingangs vorweggenommen, positiv aus. Für den Studierenden mit Vorkenntnissen ist das Buch gut geeignet. Das schmale Korsett der rund 300 Seiten ist gut genutzt, um eine Fülle von Einzelaspekten darzustellen. Wenn-

gleich für die Zweitaufgabe einige inhaltliche Nachjustierungen wünschenswert sind, lohnt sich schon jetzt der Erwerb dieses Lehrbuches.

Rechtsreferendar Dr. Andreas Raschke, LL.M. oec., M. mel., Frankfurt a.M.